

Wendepunkt im Luftschutz

Autor(en): **Münch, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **18 (1952)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 64 61

Mai/Juni 1952

Nr. 5/6

18. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Schweizerische Luftschutz: Wendepunkt im Luftschutz. Schweizerische Luftschutzchronik (V). Lehren aus einer Einsatzübung - *Schutzräume:* Baulicher Luftschutz. Baulicher Luftschutz, wie er sein sollte - *Die Luftwaffe:* Stratojet und Stratofortress. Die Luftwaffenstärke der NATO-Länder - *Der Luftkrieg:* Vom Zusammenbruch in Deutschland. Luftkriegsopfer in deutschen Städten - *Schutzmassnahmen:* Die Zivilverteidigung in den USA (Schluss) - *Kleine Mitteilungen* - SLOG.

Der Schweizerische Luftschutz

Wendepunkt im Luftschutz *Von Oberstbrigadier E. Münch, Chef der Abt. für Luftschutz EMD*

Der 1. Juni 1952 war gleichsam der offizielle Geburtstag der *neuen Luftschutztruppe der Armee*. Auf diesen Termin wurden die auf diese neue Truppengattung bezüglichen Bestimmungen des Beschlusses vom 26. 4. 51 der Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) in Kraft gesetzt. Das Ergebnis berechtigt zu Freude und Genugtuung. Es zeigt, dass — allen Widerständen und Hindernissen zum Trotz — die Einsicht durchgedrungen ist, dass für den Schutz der Bevölkerung auch eine solche Truppe notwendig ist.

Die neue, militärisch organisierte Luftschutztruppe tritt auch schon praktisch und mit Erfolg in Erscheinung. Sie verdankt sie weitgehend den *Erfahrungen*, welche die früheren Truppen der örtlichen Luftschutzorganisationen in langjähriger Ausbildung und praktischem Einsatz während der Kriegszeit sich angeeignet haben. Darauf kann zweckmässig weiter aufgebaut werden. Dies birgt die Verpflichtung in sich, auch die Reaktivierung der bewährten zivilen Schutzorganisationen so durchzusetzen, wie es ihrer Bedeutung entspricht.

Den *zivilen Schutzmassnahmen* gebührt nach wie vor der Vorrang. Dass sie nun gegenüber der militärischen Luftschutztruppe zeitlich in Rückstand gerieten, beruht darauf, dass die Reorganisation der ganzen Armee ohnehin im Gange war und dringlich abgeschlossen werden musste. Auf diese Art gelang es zwar, einen ebenfalls wichtigen und überdies den neuartigsten Teil der künftigen Gesamtorganisation des Luftschutzes der Verwirklichung entgegenzuführen. Das wirkt sich allerdings zunächst auf Kosten der Gemeindeformationen aus, denen eine erhebliche Anzahl nun diensttauglich erklärter Männer für die neue Luftschutztruppe entzogen wurde. Dem stehen jedoch

als Plus vorläufig das seit Mitte 1951 wirksame Obligatorium für die Errichtung von Schutzräumen in Neubauten, die weit vorangetriebene Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren und der Kantonsinstruktoren für den Betriebsluftschutz sowie die Bereitstellung von Kriegsfeuerwehren gegenüber.

Die im Gange befindliche *Umstellung* auf dem Gebiete des Luftschutzes ist keineswegs so revolutionär, wie sie aussieht. Es soll bewusst vermieden werden, Bestehendes zu zerschlagen, das sich bewährt hat, sondern es wird im Gegenteil darnach getrachtet, das Ganze im Sinne einer Evolution weiter auszugestalten. Die neue Lösung richtet sich daher auch nicht auf eine übermässige Militarisierung. Diese verbessernde Entwicklung ist nun allerdings durch das gegen den Bundesbeschluss über den Ausbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern ergriffene Referendum etwas verzögert worden. Demzufolge musste nämlich das neu vorgesehene Gesetz über die zivilen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid über den baulichen Luftschutz, der einen vordringlichen Teil davon darstellt, aufgeschoben werden. Aus der am 5. Oktober 1952 bevorstehenden Volksabstimmung über die Schutzraum-Vorlage wird abzuleiten sein, welche finanzielle, wirtschaftliche und politische Belastungen die geplanten Massnahmen zu ertragen vermögen.

*

Dank rechtzeitiger und wohlüberlegter Planung konnte schon am Anfang dieses Jahres der Nachwuchs für die zusätzlich benötigten höheren Kader der neuen Luftschutztruppen auf seine Aufgaben vorbereitet werden. Das geschah in zwei ausserordentlichen *taktisch-technischen Kursen* für angehende Kompanie- bzw. Bataillons-Kommandanten, die in Co-

lombier begannen und zur praktischen Auswertung des Gelernten Einsatzübungen in mehreren Städten brachten, wobei die Zusammenarbeit mit den zivilen Ortsbehörden eingespielt wurde. Anschliessend wurde in Morges eine Unteroffiziersschule durchgeführt, um die Korporale für die zwei Rekrutenschulen dieses Jahres zu gewinnen. Dabei wurden die Anwärter, soweit sie aus den örtlichen Luftschutzorganisationen übergetreten waren, erstmals in der Handhabung des Karabiners ausgebildet, wie es vorsorglich bereits in der letztjährigen Offiziersschule geschah. Das Ergebnis ist ermutigend, denn in der nachfolgenden *ersten Rekrutenschule* neuer Prägung haben sich diese Offiziere und Unteroffiziere gut bewährt und einen bemerkenswerten Ausbildungsstand der ihnen anvertrauten Rekruten erreicht.

Diese Tatsache hat die Aufmerksamkeit der *Bevölkerung* und der *Behörden* der neuen Luftschutzwaffenplätze Genf und Morges auf sich gezogen. Eine öffentliche Demonstration der Ausbildung und Geräte hat einen sehr sympathischen Widerhall auch in der Presse gefunden. Daraus ging deutlich hervor, dass diese Truppe vom ersten Moment ihres Auftretens an ernst genommen wird, und ihr Vertrauen entgegengebracht wird. Die gleichen Feststellungen konnten anlässlich der Uebungen in der Verlegungszeit der ersten Rekrutenschule gemacht werden, wo ihre in verschiedenen Städten wie Yverdon, Estavayer, Lausanne, Fribourg usw. gezeigte Arbeit spontane Anerkennung fand. Dadurch wurde das Selbstbewusstsein der Truppe gestärkt. Auch die zu einer Besichtigung geleiteten ausländischen Militärattachés waren von den Mannschaften sowie ihrer Ausrüstung und Ausbildung stark beeindruckt.

Inzwischen ist mit den *Umschulungskursen* für den Grossteil der Offiziere und Unteroffiziere der neuen Luftschutzeinheiten begonnen worden. Die Lieferung des neuen Materials ist dank rechtzeitiger Bestellung schon so weit gediehen, dass solche Kurse gleichzeitig in Wangen a. A., Grandvillard und Lenk durchgeführt werden können. Hier tritt nun die gute Qualität der von anderen Truppengattungen der Armee zu den neuen Luftschutztruppen umgeteilten Unteroffiziere angenehm in Erscheinung. Sie haben, nach erfolgter innerlicher Umstellung, ihre neue Aufgabe rasch erfasst und verstehen es bald ausgezeichnet, mit dem neuen Material umzugehen. Auch in diesen Kursen hat sich ein gutes Verhältnis zwischen Bevölkerung und Truppe herausgebildet. Das Volk zeigt grosses Interesse an den Uebungen. Es anerkennt die Arbeit, den Geist und das Können der Mannschaften und bewundert ihre moderne Ausrüstung. Dadurch wird die Ausbildung wesentlich erleichtert. Das wird zweifellos auch in den im Juli in Thun beginnenden und später gleichzeitig an anderen Orten zur Durchführung gelangenden *Wiederholungskursen* zum Ausdruck kommen, die weitgehend noch der Umschulung der Mannschaften dienen werden.

Es wurde auch möglich, eine beachtliche Anzahl Aspiranten für die diesjährige *Offiziersschule* in Sankt Gallen zu gewinnen. Ein Teil davon hat die erste

Unteroffiziersschule absolviert und in der unmittelbar folgenden Rekrutenschule den Grad abverdient. Zu ihnen stösst ein grösserer Teil ausgezeichnet qualifizierter und bereits mit dem Vorschlag A versehener Anwärter, die von anderen Truppengattungen zur Verfügung gestellt werden konnten. Alle haben vorgängig einen Spezialkurs zu absolvieren, Gleichzeitig beginnt in Genf und Morges eine zweite Rekrutenschule. Das *Schul tableau* enthält ferner für das laufende Jahr eine Fachrekrutenschule, zwei Spezialkurse für Motorspritzen- und Kompressoren-Maschinisten, vier Fachkurse für Gerätemechaniker, einen technischen Kurs sowie einen ordentlichen taktisch-technischen Kurs I und II. Trotz dieser grossen Belastung gelingt es, für alle Schulen und Kurse das nötige Material zu stellen. Man ersieht daraus, dass die Fabrikation und Ablieferung der Geräte und Ausrüstungen, trotz der Ueberlastung der Industrie durch Rüstungsaufträge, programmgemäss vor sich geht und wie gut es war, dass schon seit Jahren dafür die nötigen Vorbereitungen getroffen wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass am 1. Juni 1952 die Rekrutierung, Ausrüstung und Ausbildung der neuen Luftschutztruppe schon auf vollen Touren lief und einen erfreulichen Aufschwung verspricht. Als entscheidender Faktor für dieses Gelingen zählt der gute Geist, der diese Truppe beseelt und die innere Anteilnahme von Mannschaften und Kadern, welche mit Energie und Ausdauer sich ihrer Aufgabe widmen. Dieser Korpsgeist, der in der jungen Luftschutztruppe schon herrscht, ist ein *kosbares Erbstück* aus den bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen. Es soll dafür Sorge getragen werden, ihn auch in der neuen Form zu erhalten. Denn tatsächlich hat sich hier erfüllt, was man erhoffte: dass die versetzten Angehörigen anderer Truppengattungen mit ihrer guten militärischen Vorbildung einen schönen Schwung in die Ausbildung bringen und damit die Hochachtung der übergetretenen Angehörigen der ehemaligen örtlichen Luftschutzorganisationen erringen, während diese ihren militärischen Kameraden dafür dankbar sind und als Gegenleistung mit fachtechnischem Wissen aufwarten können, wodurch sie ihrerseits deren Achtung gewinnen.

Daraus hat sich bereits eine recht gute Kameradschaft und Zusammenarbeit sowie ein *fester innerer Zusammenhalt* entwickelt. Es wird nicht mehr gefragt, woher einer kommt, ob von den «Feldgrauen» oder von den ehemaligen «Blauen». Die gemeinsame Arbeit führt vielmehr zur Frage, was einer kann. Tatsächlich hat jeder etwas zu bieten und wird dafür anerkannt.

*

Der berechtigten Freude an dieser Entwicklung der neuen Luftschutztruppe stehen jedoch wegen der im zivilen Luftschutz entstehenden Lücke und ihrer noch verzögerten Schliessung ernst zu nehmende Bedenken gegenüber. Jede Geburt ist eben auch mit Schmerzen verbunden. Im vorliegenden Falle ist durch die zeitlich ins Vordertreffen gelangte Schaffung der

neuen Luftschutztruppe (was zwangsläufig im Zusammenhang mit der dringlichen Reorganisation der Armee erfolgen musste) vorübergehend der zivile Luftschutz stark geschwächt worden. Das geschah nicht nur durch den Entzug von wertvollen Kadern und Mannschaften, sondern auch durch gewisse Unsicherheiten über Aufgaben und Verantwortungen. Diese Folge war voraussehbar und hätte durch eine beschleunigte Verabschiedung des *neuen Gesetzes* über die zivilen Schutzmassnahmen gemildert werden können, wodurch die nötige Klarstellung der Verhältnisse herbeigeführt werden soll. Die Vorarbeiten dazu waren tatsächlich schon derart weit gediehen, dass ein Entwurf dem Eidg. Militärdepartement in einem Zeitpunkt vorgelegt werden konnte, der die parlamentarische Behandlung im Laufe dieses Jahres ermöglicht hätte. Das inzwischen zustande gekommene Referendum gegen den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern hat diese Entwicklung jäh unterbrochen. Die Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 erfordert eine alle zivilen Massnahmen einbeziehende Aufklärung.

Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt verzögert sich die Unterbreitung des Gesetzesentwurfes über die zivilen Luftschutzmassnahmen an die Bundesversammlung, weil diese mit der Schutzraum-Vorlage in engem Zusammenhang stehen. Der bauliche Luftschutz musste wegen seiner zeitlichen und materiellen Dringlichkeit vorweg genommen werden. Je nach dem Ausgang der Abstimmung sind die anderen zivilen Massnahmen Aenderungen unterworfen. Daher entstand im zivilen Luftschutz ein gewisses *Zwischenstadium*, indem seine Neuordnung nicht gleichzeitig mit der Aufstellung der Luftschutztruppe in Kraft gesetzt werden kann. Für diese Zeit ist somit der Erlass von Uebergangsmassnahmen nötig, die sich eben noch auf den grundlegenden Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934 werden stützen müssen.

Die Entstehung jedes Gesetzes ist in unserem demokratischen Staate einem entsprechenden Werdegang unterworfen. Darüber darf man nicht unglücklich sein, auch wenn jetzt Schwierigkeiten auftauchen. Es handelt sich vielmehr darum, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Dazu gehört in erster Linie eine Kopfklärung, d. h. es muss eine klare Einsicht darüber gewonnen werden, was für die Neuorganisation des Luftschutzes nötig ist. Hiezu ist daran zu erinnern, dass die bei einem Bombardement gegen die Bevölkerung zu erwartenden Verluste und Schäden hauptsächlich nach dem Angriff entstehen, nämlich durch die Ausbreitung der Brände, unter Entzug der Atmungsluft, und vor allem durch die Panik. So wirkt sich beispielsweise der Abwurf einer Tonne Brandbomben fünfmal verheerender aus als die Anwendung einer Tonne Sprengbomben. Es gehört zum grundlegenden Wissen, dass solche, sich selbst ausbreitende Schäden (welche auch die grössten Verluste bringen) nur dann eingedämmt werden können, wenn man sie an ihrer Entstehungsquelle bekämpfen kann. Das bedeutet, dass zu ihrer Meisterung eine *Schutzorganisation bei jedem einzelnen Menschen, in*

jedem Haus, in jedem Betrieb geschaffen werden muss. Praktisch heisst das: richtiges Verhalten des einzelnen, gut geübte Hauswehren und ein entsprechender Betriebsluftschutz vermögen die besten Aussichten zum Ueberstehen der Angriffe zu bieten. Dabei kann man mit einfachen Mitteln und Instruktionen, die keinen grossen finanziellen Aufwand erfordern, eine ausserordentlich wirksame Abwehr zustande bringen.

Diese Vorkehrungen bilden die Grundlage für jeden optimalen Erfolg im Luftschutz. Die durch die Kriegserfahrungen erhärtete Forderung, dass sich in jedem Haus ein *Schutzraum* befinden soll, der mindestens das einzustürzende Gebäude zu tragen vermag, ist derart einleuchtend, dass sie bisher auch von den Gegnern der in der Schwebe befindlichen Schutzraumvorlage nicht bestritten worden ist. Die darüber bestehenden Meinungsverschiedenheiten beschränken sich auf die Art der Finanzierung dieser Bauten. Dass sie errichtet werden müssen, wenn man für sein und seiner Angehörigen Leben einigermaßen vorsorgen will, steht eigentlich ausser Diskussion. Ihre Wirksamkeit zur Menschenrettung und indirekt zur Bekämpfung der Brände und der Panik ist derart erwiesen, dass daran auch die Schilderung von einzelnen Versagern (etwa infolge gelegentlicher Volltreffer oder unrichtiger Anlage des Schutzraumes, unrichtigen Verhaltens der Insassen, Ungenügens der Notausgänge und Fluchtwege usw.) nichts zu ändern vermag. Massgebend für die Beurteilung der Richtigkeit einer Luftschutzmassnahme ist die ungeheure Zahl der dadurch geretteten Leute und nicht der demgegenüber geringe Teil der Umgekommenen. Leider werden noch allzu oft die ausnahmsweisen Versager in Wort und Schrift weiter verbreitet, statt die Erfolge, was zu ganz falschen verallgemeinernden Vorstellungen führen kann.

Das *entscheidende Schwergewicht* des Luftschutzes liegt also nach wie vor auf der Kenntnis der Gefahren und dem richtigen Verhalten des einzelnen ihnen gegenüber, ferner auf der Organisation der Abwehr in Häusern und Betrieben, sowie auf der Anlage von Schutzräumen mit Notausstiegen, Mauerdurchbrüchen, Fluchtwegen und Löschwasserreserven. Weil aber auch hier mit gewissen Versagern, Unzulänglichkeiten und Volltreffern gerechnet werden muss, braucht es überdies eine örtliche Gemeinschaftshilfe.

Dazu gehört in erster Linie die Organisation einer *Kriegsfeuerwehr*, zur Verstärkung des Haus- und Betriebsschutzes in der Bekämpfung von Grossbränden. Ferner die *Kriegssanitäts-* und *Obdachlosenhilfe*, deren Aufgaben sich aus ihrer Bezeichnung erkennen lassen. Letztere bieten auch ausgezeichnete Gelegenheiten für die Mitwirkung von Frauen, besonders solchen mit Vorkenntnissen im Samariterdienst oder fürsorglicher Eignung. Die Aufstellung und Ausbildung dieser zivilen Gemeindeorganisationen ist dringlich, aber sie bedürfen einer neuen Rechtsgrundlage. Sie sind unter eine *örtliche Leitung* — am besten unter der Führung einer kompetenten Persönlichkeit aus der Gemeindebehörde (Ortsleiter), der die Chefs der kommunalen Fachdienste zur Verfügung stehen — zu

stellen. Der Ortsleiter hat alle Massnahmen innerhalb der Gemeinde zu koordinieren; er soll dazu über einen sicheren Kommandoposten und ein Alarmsystem mit den nötigen Verbindungen verfügen.

Alle diese zivilen Luftschutzmassnahmen sind örtlich zu organisieren. Die Luftschutztruppen der Armee vermögen dafür keinen Einsatz zu bieten, sondern sind lediglich für eine zusätzliche Hilfe bei Grossbrandkatastrophen bestimmt, wo die Menschenrettung in gewissen Fällen nur noch mit solchen Truppen und ihren besonderen Geräten wirksam genug gestaltet werden kann. Die Gemeinden, welche bisher *Luftschutzpflichtig* waren, bleiben das auch weiterhin. Es ist anzunehmen, dass das neue Gesetz über die zivilen Schutzmassnahmen in dieser Hinsicht (vorbehaltlich einzelner Ausnahmen) keine geringeren, sondern eher höhere Anforderungen stellen wird. Trotzdem dieses Gesetz noch nicht vorliegt, ist jeder Gemeinde zu empfehlen, weitmöglichst sinngemäss Vorkehren zu treffen. Diejenigen Angehörigen der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen, welche nicht zur neuen Truppengattung der Armee versetzt wurden, werden infolge besserer Eignung im zivilen Sektor gebraucht und sollen auch, gewissermassen als Stammpersonal für die Neuorganisation des zivilen Luftschutzes, wieder dort eingesetzt werden. Man wird dieser Kräfte bedürfen, um später in der Lage zu sein, das Gros der zivilen Selbstschutzkräfte und kommunalen Hilfsorganisationen auszubilden.

Nach dem Vorentwurf zum neuen Gesetz über die zivilen Luftschutzmassnahmen ist geplant, das Material, die Ausrüstung, die Bekleidung, die Alarmzentralen, Sanitätshilfsstellen usw. der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen in das Eigentum der *Gemeinden* überzuführen, und zwar auch dann, wenn der Bund mit finanziellen Beiträgen an deren Anschaffung beteiligt war. Dadurch soll der Neuaufbau dieser zivilen Organisation erleichtert werden. Die neue Luftschutztruppe der Armee beansprucht von diesen Beständen nichts, d. h. sie wird gänzlich im Rahmen des ausserordentlichen Rüstungsprogrammes dotiert.

Trotz der durch die erwähnte Gesamtentwicklung beeinträchtigten Bereitschaft der örtlichen Luftschutzorganisationen dürfen auch einige *günstige Ergebnisse aus der bisherigen Reaktivierungsarbeit* festgehalten werden: Die Kantone und Gemeinden haben die Orts-, Quartier- und Blockwarte der Organisation der Hauswehren im wesentlichen bereits ausgebildet und mit der Neuaufstellung der Kriegsfeuerwehren begonnen. Die dafür bestimmten Personen haben beachtliche Leistungen vollbracht. Sie bilden ein recht gutes Kader für die kommende Ausbildung der Gebäudewarte und der Angehörigen der Hauswehren. Ausserdem ist eine beträchtliche Menge von Material zum Schutz der Bevölkerung bereitgestellt worden. Im Rückstand befindet sich dagegen vor allem noch die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter. Die Auswahl der dafür in Betracht kommenden Männer muss sorgfältig getroffen werden. Sie sind für die Weiterentwicklung der zivilen Schutzorganisationen in den Gemeinden sehr nötig.

*

Bei gutem Willen und richtiger Einsicht besteht durchaus die Möglichkeit, wenigstens geistig und teilweise auch personell das *vorzubereiten, was sich noch aufdrängt*. Wohl fehlt noch das dazu bestimmte neue Gesetz. Dessen Grundgedanken sind aber bekannt, klar und bisher unbestritten, so dass man weitgehend jetzt schon darauf abstellen darf. Dabei ist zu bedenken, dass mit Vorschriften allein keine wirksame Volksverteidigung möglich ist. Dazu sind vielmehr auch praktische Massnahmen nötig und der Wille jedes einzelnen, sie richtig durchzuführen.

Das karmoisinrote Signet der neuen Luftschutztruppen — eine fallende Bombe über zwei gekreuzten Beilen — ist ein *Luftschutz-Symbol*: woher auch dem Volke eine Gefahr drohen mag, sei es zufolge Kriegsbombardementen oder Naturkatastrophen, wollen wir uns mit vereinten Kräften zu den in Not geratenen Menschen durchschlagen, um sie vor dem Verderben zu retten!

Schweizerische Luftschutz-Chronik (V)

1./15. 1. 52. Die Verordnung vom 28. 12. 51 des Bundesrates über die *Bekleidung der schweizerischen Armee*, bzw. der Bundesratsbeschluss vom 28. 12. 51 über die *Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier*, welche auch Bestimmungen über die Luftschutztruppen enthalten, treten in Kraft.

21. 1. 52. Die *ständerätliche Militärkommission* beantragt, die öffentlichen Beiträge für den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern von 30% auf 40% zu erhöhen.

30. 1. 52. Verordnung des Bundesrates über die *Bewaffnung und persönliche Ausrüstung der Luftschutztruppen* (Regelung für Rekruten, neuernannte Unter-

offiziere und Offiziere; aus anderen Truppengattungen zu den Luftschutztruppen versetzte Wehrmänner; zu den Luftschutztruppen übertretende Angehörige der örtlichen Luftschutzformationen; Schiesspflicht der Luftschutztruppen). Rückwirkende Inkraftsetzung auf 1. 1. 52.

7. 2. 52. «Der Ständige Ausschuss für Militärfragen der Schweizerischen *Freisinnig-demokratischen Partei* befasste sich mit den wichtigen Problemen des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, der Aufnahme von Flüchtlingen und der Evakuierung der eigenen Bevölkerung aus gefährdeten Gebieten. Die eingehende Aussprache, die sowohl die zivilen wie mili-